

## **Erläuternder Bericht des Vorstands der *aap* Implantate AG gemäß § 175 Abs. 2 AktG zu den Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4 und 315 Abs. 4 HGB**

Die Angaben im Lagebericht und im Konzernlagebericht erläutern wir wie folgt:

### **(1) Grundkapital**

Das Grundkapital der Gesellschaft betrug zum 31.12.2008 26.614.513,00 € und war in 26.614.513 voll eingezahlte Inhaberstückaktien eingeteilt. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung der Gesellschaft eine Stimme. Beschränkungen des Stimmrechts bestehen außer in den gesetzlich bestimmten Fällen nicht. Es gibt keine unterschiedlichen Stimmrechte. Es gibt keine Vorzugsaktien und keine unterschiedlichen Aktiengattungen.

### **(2) Beschränkungen bezüglich Stimmrechten und Übertragungen von Aktien**

Dem Vorstand ist bekannt, dass einzelne Zeichner der Sachkapitalerhöhung des Jahres 2004 sich zu einem Pool zusammengeschlossen hatten. Gegenstand des Pools war die Abstimmung des Stimmverhaltens in der Hauptversammlung, Verfügungsbeschränkungen wurden nicht vereinbart. Die Poolmitglieder halten gemäß letzter Meldung insgesamt 32,06 % der Aktien von *aap* per 31.12.2008 (Vorjahr: 32,06 %).

Im Zusammenhang mit dem Erwerb sämtlicher Anteile an der FAME Holding B.V. haben sich die Gesellschafter der FAME Holding B.V. (Noes Beheer B.V., Elocin B.V., Ramphastos Investments N.V., Bender Analytical Holding B.V., Herr Andreas Johannes de Lege sowie Herr Godefridus Josephus Henricus van Hoof) jeweils verpflichtet, innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten 50 % der als Gegenleistung erhaltenen Aktien der Gesellschaft ab dem Datum der Börsenzulassung, die am 1. Oktober 2007 erfolgte, weder anzubieten, zu veräußern, dieses anzukündigen oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die einer Veräußerung wirtschaftlich entsprechen.

### **(3) Direkte oder indirekte Beteiligungen grösser 10 % der Stimmrechte**

An der *aap* Implantate AG wurden nach unseren Kenntnissen zum 31. Dezember 2008 folgende direkte und indirekte Beteiligungen von jeweils über 10 % am Grundkapital gehalten:

Name/Firma	Beteiligung in %
1. Noes Beheer B.V.	20,41
2. Jürgen W. Krebs	12,35
3. Elocin B.V.	10,22

### **(4) Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen**

Sonderrechte im Sinne dieser Ziffer liegen nicht vor.

### **(5) Stimmrechtskontrolle bei Arbeitnehmerbeteiligung ohne unmittelbare Ausübung**

Stimmrechtskontrollregelungen im Sinne dieser Ziffer liegen nicht vor.

#### **(6) Ernennung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands; Änderung der Satzung**

Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands richtet sich nach den §§ 84 f. AktG sowie der Satzung der Gesellschaft. Gemäß der Satzung der Gesellschaft besteht der Vorstand aus einem oder mehreren Mitgliedern. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Vorstandsmitglieder und bestellt diese. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Der Aufsichtsrat hat zum 1. Januar 2009 Herrn Biense Visser zum Vorsitzenden des Vorstands ernannt. Herr Oliver Bielenstein ist Ende des Jahres 2008 aus dem Vorstand der Gesellschaft ausgeschieden. Der Aufsichtsrat beruft die Mitglieder des Vorstands ab. Die Vorstandsmitglieder werden für höchstens fünf Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit für jeweils bis zu weiteren fünf Jahren ist zulässig. Aus wichtigem Grund kann der Aufsichtsrat die Bestellung eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf von dessen Amtszeit widerrufen, etwa bei grober Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder wenn die Hauptversammlung dem Vorstandsmitglied das Vertrauen entzieht, es sei denn, der Vertrauensentzug erfolgte aus offenbar unsachlichen Gründen.

Satzungsänderungen erfolgen nach den Regelungen der §§ 179 ff. AktG sowie der Satzung der Gesellschaft. Nach der Satzung der Gesellschaft ist der Aufsichtsrat befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.

#### **(7) Befugnisse des Vorstands, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen**

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 10. Juni 2010 einmalig oder mehrmals gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2005/I) und dabei die Bedingungen der Aktiengabe festzulegen. Das Bezugsrecht der Aktionäre kann ausgeschlossen werden. Das genehmigte Kapital 2005/I betrug am 31. Dezember 2008 nach teilweiser Ausnutzung noch 4.192.786,00 €. Hieran hat sich bis zum heutigen Tage nichts geändert.

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 26. August 2012 einmalig oder mehrmals gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2007/I) und dabei die Bedingungen der Aktiengabe festzulegen. Das Bezugsrecht der Aktionäre kann ausgeschlossen werden. Das genehmigte Kapital 2007/I betrug am 31. Dezember 2008 2.988.935,00 €. Nach teilweiser Ausnutzung beträgt das genehmigte Kapital 2007/I nunmehr noch 1.721.578,00 €.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu € 1.200.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.200.000 Stück neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital I). Das bedingte Kapital I dient der Bedienung von Rechten aus Aktienoptionen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 30. Juni 2006 bis zum 31. Dezember 2008 ausgegeben wurden.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu € 6.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 6.000.000 Stück neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital II). Das bedingte Kapital II dient der Bedienung von Rechten aus Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung vom 30.06.2006 von der Gesellschaft begeben wurden oder werden.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu € 1.200.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.200.000 Stück neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft bedingt erhöht (bedingtes Kapital 2008/I). Das bedingte Kapital 2008/I dient der Bedienung von Rechten aus Aktienoptionen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 29. September 2008 bis zum 28. September 2013 ausgegeben werden.

Die Hauptversammlung vom 27. August 2007 hat die Gesellschaft zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG und zum Ausschluss des Bezugsrechts ermächtigt. Zum 31.12.2008 konnten eigene Aktien bis zu einem rechnerischen Anteil von insgesamt 1.000.000 € am Grundkapital erworben werden. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71 a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft oder durch Dritte für Rechnung der Gesellschaft ausgeübt werden. Die Ermächtigung galt bis zum 26. Februar 2009. Von der Ermächtigung wurde kein Gebrauch gemacht.

Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass Maßnahmen des Vorstands auf Grund dieses Hauptversammlungsbeschlusses nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

Zu weiteren Angaben zum Grundkapital verweisen wir auf Ziffer 16 des Konzernanhangs nach IFRS der *aap* zum 31.12.2008.

Bei diesen unter (7) dargestellten Regelungen handelt es sich um solche, die der Gesetzeslage entsprechen und bei börsennotierten Aktiengesellschaften üblich sind. Sie dienen nicht der Erschwerung etwaiger Übernahmeversuche.

#### **(8) „Change of Control“-Klausel**

Sollte es zu einer Übernahme der Gesellschaft kommen, werden dem Vorstand gegebenenfalls noch nicht gewährte Aktienoptionen ausgegeben.

Erwirbt eine Person oder Gesellschaft oder mehrere zusammenarbeitende Personen oder Gesellschaften (acting in concert i.S.d. WpÜG) mehr als 50 % der Aktien der Gesellschaft („Change of Control“) steht dem Vorstand ein Bonus zu.

Regelung bis zum 31.12.2008:

Die Höhe entspricht dem Produkt aus der Anzahl von Aktienoptionen, die den Vorständen nach § 5 zustehen, die aber im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ankündigung des Übernahmeangebotes noch nicht zugeteilt worden sind, und der Differenz aus dem im Übernahmeangebot angebotenen Preis pro Aktie und dem gewichteten durchschnittlichen XETRA-Schlusskurs während der letzten 20 Handelstage in Frankfurt am Main vor Veröffentlichung der Ankündigung des Übernahmeangebotes.

Regelung ab dem 1. Januar 2009:

Die Höhe des Bonus orientiert sich an der Anzahl der dem Vorstand zustehenden Aktienoptionen und der Differenz aus dem im Übernahmeangebot angebotenen Preis pro Aktie (bzw. dem durchschnittlich

gezahlten Preis bei anderen Erwerben) und dem Ausübungspreis für die Optionen gemäß dem Aktienoptionsprogramm 2008.

Im Falle eines Change of Control steht dem Vorstand ein Change of Control Bonus zu, der in Abhängigkeit vom vereinbarten Kaufpreis berechnet wird. Der Bonus wird am Tag des Closing des Change of Control zur Zahlung fällig.